Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4069
(zu Drucksache 13/3993)

12. 03. 96

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze (6. VwGOÄndG) – Drucksache 13/3993 –

hier: Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1 (Eingangsworte)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates nicht, der Gesetzentwurf bedürfe gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates.

Das in Artikel 1 Nr. 7 (§ 80b VwGO) und Artikel 2 (Gesetz zur Beschränkung von Rechtsmitteln in der Verwaltungsgerichtsbarkeit) geregelte Vorverfahren ist kein selbständiges Verwaltungsverfahren im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 GG, das der Durchführung der Verwaltungsgerichtsordnung dienen soll, sondern fällt in den Bereich des gerichtlichen Verfahrens, weil es die Voraussetzung für ein Sachurteil in verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist (BVerfGE 35, 65, 72).

Zu Nummer 2 (§ 47 VwGO)

Zu Buchstabe a

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hält eine Frist von einem Jahr für die Normenkontrolle für ausreichend.

Zu den Buchstaben b und c

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu den Nummern 3 und 4 (§ 67 Abs. 1 Satz 3 und 4 VwGO)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu Nummer 5 (§ 67 Abs. 1 Satz 5 VwGO)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Abgabenangelegenheiten sind typischerweise Materien, in denen Steuerpflichtige auch vor den Verwaltungsgerichten und Oberverwaltungsgerichten von Angehörigen der steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe vertreten werden. Angehörige der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe sind als Prozeßvertreter auch vor dem Bundesfinanzhof zugelassen. Ihre Zulassung auch in Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht dient deshalb dem Ziel des konzentrierten, rechtskundigen Prozessierens. Die Notwendigkeit, hier einen Rechtsanwalt einzuschalten würde dazu nötigen, daß sich nach Abschuß des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens für das Berufungsverfahren ein weiterer Prozeßvertreter neu in den Streitstoff einarbeiten müßte, was zu vermeidbarer Mehrarbeit führt.

Zu Nummer 6 (§ 67a VwGO)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Die Bundesregierung hält es aus Gründen der Rechtssicherheit für notwendig, auf eine bestimmte Zahl von Beteiligten abzustellen.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 12. März 1996 – 031 (121) – 204 01 – Ve 45/96 –.

Zu Nummer 7 (§ 68 Abs. 1, §§ 71, 78 Abs. 2, § 79 Abs. 1 VwGO)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 8 (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hält es für notwendig, das Ziel der Regelung, Investitionen und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern, im Gesetzestext und nicht lediglich in der Begründung herauszustellen. Die gesetzgeberische Wertung kann bei der im Einzelfall notwendigen Abwägung, ob das öffentliche Interesse an einem Sofortvollzug überwiegt, Bedeutung bekommen, so daß sich der Sinn der Regelung nicht darin erschöpft, unverbindliche Zielvorstellungen gesetzgeberisch festzuschreiben.

Zu Nummer 9 (§ 80b VwGO)

Die Bundesregierung wird die Frage im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Nummer 10 (§ 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 VwGO)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Andere Fehler als Verfahrens- und Formfehler sind nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes während des gerichtlichen Verfahrens nicht heilbar.

Zu Nummer 11 (§ 93a Abs. 1 VwGO)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hält es aus Gründen der Rechtssicherheit für erforderlich, auf eine bestimmte Anzahl von Verfahren abzustellen.

Zu Nummer 12 (§ 94 Abs. 1, 1a – neu –, 2 VwGO)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Vorschlag trägt nicht zur Verfahrensvereinfachung bei. Die Regelung zwingt das Gericht, einen mit Begründung versehenen Beschluß zu erlassen, der detailliert begründet, warum die streitige Verwaltungsentscheidung an einzelnen Mängeln leidet. Diese zusätzliche Arbeit kann sich im Verlauf des späteren Verfahrens möglicherweise als überflüssig erweisen. Das Gericht kann in der Zusammensetzung, in der es nach Schluß der mündlichen Verhandlung über die endgültige Entscheidung berät, durchaus der Auffassung sein, die in dem Aussetzungsbeschluß bezeichneten Fehler lägen überhaupt nicht vor. Die Bundesregierung ist deshalb der Meinung, daß die als § 94 Abs. 1 Satz 2 vorgeschlagene Regelung zusammen mit der zu § 113 Abs. 1 vorgeschlagenen Ergänzung ausreichende Möglichkeiten zur Fehlerheilung bietet.

Zu Buchstabe b

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 13 (§ 113 Abs. 1 Satz 5 VwGO)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 14 (§ 114 Satz 2 VwGO)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 15 (§ 124 Abs. 2, 3 – neu – VwGO)

Zu Buchstabe a

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Formulierung „wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist" nicht ausreichend bestimmt ist und deshalb den nach Artikel 3 GG notwendigen gleichmäßigen Zugang zum Rechtsmittelgericht nicht gewährleistet. Die Formulierung „besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten" befindet sich in § 6 VwGO, der die Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter regelt. Auf der Grundlage dieser Regelung werden im Bundesdurchschnitt mehr als die Hälfte der Verfahren auf den Einzelrichter übertragen. Es gibt allerdings Kammern der Verwaltungsgerichte, die so gut wie überhaupt keine Verfahren auf den Einzelrichter übertragen, während andere Kammern fast alle Verfahren dem Einzelrichter übertragen. Bei dieser weit auseinanderlaufenden Praxis erscheint der Formulierungsvorschlag des Bundesrats nicht hinreichend bestimmt, um einen gleichmäßigen Zugang zum Rechtsmittelgericht zu gewährleisten.

Zu Buchstabe b

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 16 (§ 130b VwGO)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 17 (§ 134 VwGO)

Die Bundesregierung wird die Frage im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Nummer 18 (§ 134 Abs. 3 Satz 1 VwGO)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 19 (§ 146 Abs. 2 VwGO)

Die Bundesregierung wird die Frage im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Nummer 20 (§ 146 Abs. 3, 4, 5 und 6 – neu – VwGO)

Zu Buchstabe a

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Eine Heraufsetzung des Beschwerdewertes von jetzt 200 DM auf 1 000 DM würde praktisch zu einer Abschaffung der Beschwerde in Kostensachen führen. Regelmäßig

sind in diesen Fällen nur Differenzbeträge streitig, die nur in Ausnahmefällen einen Betrag von 1 000 DM und mehr ausmachen.

Zu den Buchstaben b und c

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 21 (Kostenvorschrift)

Die Bundesregierung wird im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens einen Vorschlag zur Ergänzung des § 155 VwGO vorlegen.

Zu Nummer 22 (Gesetz zur Beschränkung von Rechtsmitteln in der Verwaltungsgerichtsbarkeit)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der automatische Eintritt der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen und Klagen Dritter gegen begünstigende Verwaltungsakte führt zwangsläufig zu Verzögerungen bei Investitionen, die von der Sache her nicht geboten sind. Der Dritte, der sich gegen einen ihn belastenden, einen anderen begünstigenden Verwaltungsakt mit Widerspruch und Klage wehrt, kann die aufschiebende Wirkung auf gesonderten Antrag hin erwirken, wenn Anlaß besteht, den Vollzug des Verwaltungsakts zu stoppen.

Zu Nummer 23 (Änderung des Flurbereinigungsgesetzes)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die besonderen Eigenarten des Flurbereinigungsverfahrens machen es erforderlich, daß einer der Berufsrichter über praktische Erfahrung im Umgang mit den Flurbereinigungsinstrumentarien verfügt, da dem Flurbereinigungsgericht im Gegensatz zu anderen Verwaltungsgerichten im Interesse der Verfahrensbeschleunigung erweiterte Entscheidungsbefugnisse, insbesondere zur Änderung der Verwaltungsakte der Flurbereinigungsbehörden, eingeräumt sind. Das Gericht muß daher über dieselbe Sachkunde verfügen, wie die Behörde selbst. Diese Sachkunde kann nicht etwa durch die Hinzuziehung von Sachverständigen erreicht werden, da dies einem schnellen, effektiven Rechtsschutz entgegenstehen würde.

Der erforderliche Sachverstand des Flurbereinigungsgerichts läßt sich im Regelfall auch nicht allein durch die Besetzung des Gerichts mit sachverständigen ehrenamtlichen Richtern gewährleisten. Notwendig sind nämlich nicht nur Sachverstand in praktischer Hinsicht sondern gerade auch die Kenntnisse von den rechtlichen Aspekten der Flurbereinigung. Für eine sachverständige und rechtlich tragfähige Klärung der häufig mit den Flurbereinigungsverfahren verbundenen schwierigen und umfangreichen Rechtsfragen sind gerade auch juristischer Sachverstand und juristische Erfahrung auf diesem Gebiet erforderlich.

Die auch für einen der Berufsrichter erforderliche Sachkunde auf dem Gebiet des Flurbereinigungsrechts ist in besonderem Maße in den neuen Ländern unentbehrlich, weil hier die Flurbereinigungsgerichte auch für die Verfahren nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse zuständig sind. In diesen Verfahren ist das Flurbereinigungsgesetz sinngemäß anzuwenden, was zu äußerst schwierigen Rechtsfragen führt.

Den vom Bundesrat angeführten Besetzungsproblemen der Flurbereinigungsgerichte kann schon aufgrund der geltenden Fassung des § 139 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz FlurbG begegnet werden, da von dem in § 139 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz geregelten Erfordernis abgesehen werden kann, wenn geeignete Personen nicht vorhanden sind, die diese Voraussetzungen erfüllen.

Zu Nummer 24 (Überleitungsvorschriften)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 25 (Überleitungsvorschriften)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333